

Satzung

Deutsche Suchtstiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Deutsche Suchtstiftung**“. Sie ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und wird verwaltet von der Förderstiftung MHH ^{plus} der Medizinischen Hochschule Hannover (Stiftungsträger) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Der Sitz der Stiftung ist in Hannover.
- (2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere von Prävention, Diagnostik und Therapie sowie gesellschaftlicher Akzeptanz von stoffgebundenen und stoffungebundenen Suchterkrankungen und süchtigem Verhalten sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Forschungsprojekten aus den Bereichen Grundlagenforschung, klinische Forschung und Versorgungsforschung, über psychosoziale und neurobiologische Entstehungsbedingungen von Suchterkrankungen, ihren Verlauf, sowie von Maßnahmen im Bereich von Prävention, Intervention und Rehabilitation in Bezug auf Sucht und / oder Gesundheit. Dies beinhaltet sowohl die direkte Förderung innovativer Projekte als auch die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs auf Tagungen und Kongressen. Zudem wird der Stiftungszweck durch Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, das Wissen über Suchterkrankungen in der Öffentlichkeit und bei politischen und anderen Verantwortungsträgern der Gesellschaft zu erhöhen und zu einer Entstigmatisierung der Erkrankten beizutragen, erfüllt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

- (5) Die Stifter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Stiftungsvermögen, Stiftungsleistungen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es kann durch Zuwendungen der Stifterin oder des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen).
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Vermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist vom Stiftungsträger getrennt von dessen sonstigem Vermögen zu verwalten.
- (4) Der Stiftungsträger wickelt die Vergabe der Stiftungsmittel ab. Er erhält für die Verwaltungstätigkeit keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (5) Der Stiftungsträger hat spätestens am 31.12. eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan vorzulegen, der die für das nächste Geschäftsjahr vorgesehene Verwendung der Erträge abgibt, und innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, aus dem die Verwendung der Stiftungsmittel hervorgeht.

§ 5 Stiftungsorgane, Haftung der Stiftungsorgane und des Stiftungsträgers

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen erhalten. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Vergütungsordnung.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (4) Der Stiftungsträger hat Schäden, die er dem Stiftungsvermögen aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten zugefügt hat, unverzüglich zu ersetzen.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Seine ersten Mitglieder sind im Stiftungsgeschäft bestimmt. Vorstandsmitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn das Vorstandsmitglied
 - a) sein Amt niederlegt oder verstirbt;

- b) das 75. Lebensjahr vollendet;
 - c) aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder abberufen wird.
- (2) Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied benennt im Benehmen mit den weiteren Vorständen einen Nachfolger. Sollte ein ausscheidendes Vorstandsmitglied hierzu nicht in der Lage sein, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder im Einvernehmen einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand überwacht die Tätigkeit des Stiftungsträgers und beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Der Stiftungsträger hat auf Verlangen dem Stiftungsvorstand über alle Vorgänge, die dessen Zuständigkeit betreffen, Auskunft zu erteilen und in Unterlagen Einsicht zu gewähren.
- (3) Bei der Verwendung der Stiftungsmittel und bei der Überwachung des Stiftungsträgers ist der Vorstand an das Gesetz, diese Satzung und den bekannten oder mutmaßlichen Willen des Stifters gebunden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen.

§ 8 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand kann durch jeden der drei Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen werden. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (2) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) gefasst werden.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sowie einem ggf. abwesenden Mitglied zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Vorstand lädt zu seinen Sitzungen einen Vertreter des Stiftungsträgers ein. Dieser nimmt an den Sitzungen beratend und ohne Stimmrecht teil.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens 12 Mitgliedern und berät den Vorstand bei der Erreichung des Stiftungszweckes.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums können natürliche und juristische Personen sein. Ein Mitglied des Kuratoriums wird im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand durch die Oberbergstiftung benannt. Die Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand für die Dauer von vier Jahren bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, Personen unbegrenzt mehrfach hintereinander als Mitglieder im Kuratorium zu bestimmen. Der Vorstand kann einen oder mehrere Kuratoriumsvorsitzende berufen. Der oder die Kuratoriumsvorsitzende(n) leiten die Sitzungen des Kuratoriums.
- (3) Auf Einladung des oder der Kuratoriumsvorsitzenden oder, soweit kein Kuratoriumsvorsitzender berufen ist, auf Einladung des Vorstandes wird im Einvernehmen mit dem Vorstand das Kuratorium einmal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Vorgang ohne Entscheidung an den Vorstand übergeben.
- (6) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) gefasst werden.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sowie einem ggf. abwesenden Mitglied zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Das Kuratorium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (9) Das Kuratorium lädt zu seinen Sitzungen einen Vertreter des Stiftungsträgers ein. Dieser nimmt an den Sitzungen beratend und ohne Stimmrecht teil.

§ 10 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die den Zweck der Stiftung nicht betreffen, erfolgen durch den Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsträgers.
- (2) Vor Satzungsänderungen ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (3) Eine Aufhebung der Stiftung soll nur erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauerhaft als ausgeschlossen erscheint.
- (4) Die Aufhebung der Stiftung bedarf eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes. Bei der Beschlussfassung müssen sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands persönlich anwesend sein. Zusätzlich ist die schriftliche Zustimmung des Stiftungsträgers erforderlich.

- (5) Fällt der Stiftungsträger, aus welchen Gründen auch immer, weg, kann der Stiftungsvorstand die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V., die Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. und die Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.